

Corporate Compliance Policy der HORNBACH HOLDING AG Garant für dauerhaften Erfolg

Im Wettbewerb sind nur solche Unternehmen dauerhaft erfolgreich, die Ihre Kunden durch Innovation, Qualität, Zuverlässigkeit und Fairness nachhaltig überzeugen. Nach unserem Verständnis bedingt dies die Einhaltung der gesetzlichen Regeln und eine gleichgerichtete, verlässliche Unternehmenskultur, für die die nachstehenden Grundsätze wesentlich sind.

I. Die Grundsätze unserer Corporate Compliance Policy

1. Integrität im Geschäftsverkehr

Korruption wird bei HORNBACH nicht geduldet.

2. Fairness im Wettbewerb und Respektieren der Schutzrechte Dritter

HORNBACH bekennt sich ohne Einschränkung zum Wettbewerb mit fairen Mitteln und insbesondere zur strikten Einhaltung des Kartellrechts. Die Schutzrechte Dritter werden respektiert.

3. Schutz unseres Wissensvorsprungs

Unternehmensinterne Informationen dürfen grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben oder gar öffentlich gemacht werden.

4. Wahrung der Chancengleichheit im Wertpapierhandel

Durch entsprechende Organisationsanforderungen ist gewährleistet, dass die besonderen Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes an kursrelevante Informationen eingehalten werden.

5. Einhaltung der Export- und Kontroll- sowie Zollvorschriften

Alle nationalen und internationalen Export – und Kontroll – sowie Zollvorschriften werden befolgt.

6. Trennung der Unternehmens- von der Privatsphäre

Alle Mitarbeiter trennen stets ihre privaten Interessen und die des Unternehmens. Bei Personalentscheidungen und bei Geschäftsbeziehungen zu Dritten geben sachliche Kriterien den Ausschlag.

7. Ordnungsgemäße Aktenführung und Finanzberichterstattung

Interne Kontrollsysteme gewährleisten die angemessene Dokumentation von Geschäftsprozessen. Rechnungsrelevante Informationen werden vollständig und korrekt erfasst.

8. Kooperativer Umgang mit Behörden

HORNBACH pflegt mit Behörden ein kooperatives Verhältnis. Informationen werden vollständig, richtig, rechtzeitig und verständlich zur Verfügung gestellt.

9. Chancengleichheit (Diversity)

HORNBACH toleriert nicht nur die individuelle Verschiedenheit der Kunden und Mitarbeiter, sondern hebt diese im Sinne einer positiven Wertschätzung besonders hervor. Diskriminierung und Belästigung jeglicher Art werden nicht geduldet.

10. Prinzip der Nachhaltigkeit

HORNBACH ist sich seiner Verantwortung für den Schutz der Umwelt sowie der Gesundheit und Sicherheit der Menschen bewusst.

II. Sicherstellung ihrer Einhaltung

Bei HORNBACH wird die Einhaltung der gesetzlichen Regeln kontinuierlich eingefordert, überwacht und bei Bedarf werden Sanktionen ausgesprochen.

1. HORNBACH respektiert das geltende Recht und erwartet das Gleiche von seinen Mitarbeitern und Geschäftspartnern. Hierbei unterstützt HORNBACH seine Mitarbeiter in angemessener Form, z.B. durch Schulungen und Beratungsangebote.
2. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, Regelverstöße unverzüglich mitzuteilen.
3. Jede Führungskraft ist für die Einhaltung der Regeln der Corporate Compliance Policy verantwortlich.
4. Die HORNBACH HOLDING AG hat einen Chief Compliance Officer ernannt, der für die Errichtung und ständige Optimierung der Organisationsstrukturen, die für die Verankerung dieser Richtlinie im Konzern benötigt werden, verantwortlich ist. Auch sollen in allen operativen Konzerngesellschaften im In- und Ausland Compliance Officer ernannt werden, die den Chief Compliance Officer bei der Beratung, bei Schulungen und bei der Untersuchung von Compliance-Vorfällen unterstützen. Soweit dies zur Durchsetzung einer erfolgreichen Konzern-Compliance erforderlich ist, können Compliance Officer zudem auch für Fachbereiche ernannt werden.
5. Die Konzernrevision überprüft in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Corporate Compliance Policy.

Neustadt an der Weinstraße, den 29. März 2010

Der Vorstand